

## Abwicklungsvereinbarung

Arbeitgeber A und Arbeitnehmer B vereinbarten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und setzten diese Vereinbarung durch Kündigung und Abwicklungsvertrag um. Dies diene dazu die Verhängung einer Sperrfrist beim Arbeitslosengeld zu vermeiden.

Arbeitgeber A hörte den Betriebsrat zu der ausgesprochenen Kündigung nicht an. Der Betriebsrat hält dies für falsch.

Wer hat Recht?

## Lösungshinweise

Der Fall entspricht der Entscheidung des LAG Niedersachsen vom 17.02.2004 (AZ: 13 TaBV 59/03).

Nach Auffassung des LAG besteht kein Anhörungsrecht des Betriebsrats nach § 102 BetrVG, weil die Kündigung nur der Form halber ausgesprochen wurde, um eine einvernehmliche Lösung des Arbeitsvertrages zu verdecken.